

**Erhebung über das  
Einsammeln von Transport-  
und Umverpackungen 2010**



Statistisches Landesamt  
Baden-Württemberg  
Referat 33  
70158 Stuttgart

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über  
Telefon: 0711/641-2407 (Frau Häcker)  
Telefax: 0711/641-2444  
E-Mail: [umwelt@stala.bwl.de](mailto:umwelt@stala.bwl.de)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 2 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf Seite 4 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

## Allgemeine Erläuterungen zum Fragebogen

Die Erhebung wendet sich an Unternehmen, die Entsorgungsleistungen für andere erbringen und Transportverpackungen (einschl. Verkaufsverpackungen bei Endverbrauchern aus Industrie und Großgewerbe), Umverpackungen oder Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter getrennt einsammeln oder von diesen entgegennehmen.

Erhoben werden:

Art, Menge und Verbleib der getrennt eingesammelten Verpackungen.

## Beachten Sie folgende Hinweise:

- Bitte nur Verpackungen angeben, die selbst eingesammelt wurden (Vermeidung statistischer Doppelzählungen).
- Ausgesonderte Transport- und Umverpackungen aus Mehrwegsystemen sind ebenfalls anzugeben.

Nicht anzugeben sind:

- die innerbetriebliche Sammlung von Verpackungen (z. B. innerhalb von Kaufhäusern oder Industriebetrieben),
- Verkaufsverpackungen, die im Rahmen von branchenbezogenen Selbstentsorgermodellen (Branchenlösungen) nach § 6 Absatz 2 Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), in der jeweils geltenden Fassung, oder von Systembetreibern gemäß § 6 Absatz 3 VerpackV eingesammelt werden. Diese werden von den Branchenlösungen und Systembetreibern gesondert erfragt.

Unternehmen, die den Auftrag zur Einsammlung haben, aber die Einsammlung von Dritten (Subunternehmen) durchführen lassen, melden nicht die von Dritten eingesammelten Mengen, sondern nur die selbst eingesammelten Mengen. Subunternehmen melden die von ihnen selbst eingesammelten Mengen.

Für jedes Bundesland, in dem eingesammelt wurde, ist ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt  
Baden-Württemberg  
Referat 33  
70158 Stuttgart

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung über das Einsammeln von Transport- und Umverpackungen wird bei Unternehmen durchgeführt, die Transport- und Umverpackungen, Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sowie Verkaufsverpackungen bei gewerblichen und industriellen Endverbrauchern einsammeln. Die Ergebnisse dieser Erhebung liefern Informationen über Art, Menge und Verbleib der Verpackungen.

### Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 2 UStatG.

### Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b UStatG sind die Inhaber/-innen oder Leitungen der Unternehmen auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 16 Absatz 1 UStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen werden nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift der Unternehmen und die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

## Art, Menge und Verbleib der eingesammelten Transport- und Umverpackungen 2010

Eingesammelt im Bundesland **1**

Lfd. Nummer	Verpackungsarten	Eingesammelte Menge insgesamt <b>2</b>	davon Abgabe an <b>3</b>			
			Sortieranlagen (betriebseigene und -fremde)		Verwerterbetriebe (einschließlich Altstoffhandel)	
			im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland
			volle Tonnen			
		01	02	03	04	05

### Verpackungen für nicht schadstoffhaltige Güter aus

01	Glas .....					
02	Papier, Pappe, Karton .....					
03	eisenhaltigen Metallen ..... <b>4</b>					
04	Aluminium ..... <b>4</b>					
05	sonstigen Altmetallen, Metallverbunden ..... <b>4</b>					
06	Kunststoffen .....					
07	Holz .....					
08	Verbunden .....					
09	nicht sortenrein erfassten Verpackungen, sonstigen Verpackungen .....					

### Verpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter

10	Verpackungen für schad- stoffhaltige Füllgüter .....					
----	---	--	--	--	--	--

### Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

## Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Die Angaben sind getrennt nach Bundesländern, in denen gesammelt wurde, zu machen. Bitte tragen Sie hier das Bundesland ein, in dem Sie eingesammelt haben. Wurde in mehr als einem Bundesland gesammelt, fordern Sie bitte von diesem Vordruck eine entsprechende Anzahl von Exemplaren bei Ihrem Statistischen Amt nach oder fertigen Sie Kopien an und füllen Sie für jedes Bundesland einen gesonderten Bogen aus.
- 2** Die Summe der Spalten 02 bis 05 muss der Zahl in Spalte 01 entsprechen.
- 3** Bei Abgabe an Zwischenlager, Sammelstellen bitte Zuordnung gemäß voraussichtlicher Zweckbestimmung (Sortierung oder Verwertung) vornehmen.
- 4** Falls Sie Metallverpackungen gemischt einsammeln, teilen Sie diese Menge bitte anteilig auf die laufenden Nummern 03 bis 05 auf.

## Definitionen

### Transportverpackungen

sind Verpackungen, die den Transport von Waren erleichtern, die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden und beim Vertreiber anfallen. Beispiele für Transportverpackungen sind Fässer, Kanister, Kisten, Säcke, Kabeltrommeln, Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind.

### Umverpackungen

sind Verpackungen, die als zusätzliche Verpackungen zu Verkaufsverpackungen verwendet werden und nicht aus Gründen der Hygiene, der Haltbarkeit oder des Schutzes der Ware vor Beschädigung oder Verschmutzung für die Abgabe an den Endverbraucher erforderlich sind und beim Vertreiber anfallen. Zu den Umverpackungen zählen u. a. Blister, Folien, Kartonagen oder ähnliche Umhüllungen, z. B. um Flaschen, Dosen, Becher oder Tuben.

### Vertreiber

ist, wer Verpackungen, Packstoffe oder Erzeugnisse, aus denen unmittelbar Verpackungen hergestellt werden, oder Waren in Verpackungen, gleichgültig auf welcher Handelsstufe, in Verkehr bringt. Hierzu zählt auch der Versandhandel.

### Endverbraucher

ist derjenige, der die Waren in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiter veräußert.

### Verbunde

sind Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialien, von denen keines einen Masseanteil von 95 % überschreitet.

### Schadstoffhaltige Füllgüter

sind gemäß § 3 Absatz 7 VerpackV

1. Stoffe und Zubereitungen, die bei einem Vertrieb im Einzelhandel dem Selbstbedienungsverbot nach § 4 Absatz 1 Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) unterliegen würden,
2. Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 2 Nummer 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), die nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
  - a) als sehr giftig, giftig, brandfördernd oder hoch entzündlich oder
  - b) als gesundheitsschädlich und mit dem R-Satz R 40, R 62, R 63 oder R 68 gekennzeichnet sind.
3. Zubereitungen von Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat (MDI), soweit diese als gesundheitsschädlich und mit dem R-Satz R 42 nach der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen sind und in Druckgaspackungen in Verkehr gebracht werden.